Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

[Akten der kurfürstlichen Universität Bonn]

[Akten der kurkölnischen Universität Bonn]

Kurkölnische Universität <Bonn>

Bonn, 1777-1794

Faszikel V: "Akademie Stiftung und Jurisdiction item Praesident"

urn:nbn:de:hbz:5:1-70872

Visual Library

J. A.

No 5

Akademia Rigsting und Jurisdiction

ac. Præsident.

N. 5.

V

Duplicata

Mittwoch den 18. Junius 1777.

Præsentibus.
Herrn Treuser.
Hrn Schulten.
Hrn Jeppenfeld.
Hrn Mastiaux.
Hrn Brauman.
Hrn Coels.
Hrn Keissen.
Hrn Mengelberg.
Hrn Isaac.
Hrn Höster.

Hr. Schulten hat vorlängst bekannt gemacht, was Schulen Hr. Fyl- mann alles, sein von Paul Collini. = sum Exjesuiten Collegio übrig kom= mene Schulen an Schulden be= kommen, Literalien, ohne Rücksicht wer zünftig und wohlverrechtlich, bis ihne Schulen Hr. Commissarium davon ausführlichen legalen inventario, zu kommen der Commission gegen Revision, und allen dazu stimmen, nöthigen Unterricht geben. Sig. Coln den 19. Junius 1777.

Hierauf Ihro Churfürstliche Durchlaucht gnädigst-hochbefehlen lassen, wie es mit der Einziehung der Schulden, Kammergefällen, Zugehörungen, Einrichtung des Seminarii Mariani, und mit Vorgehung der Oeconomie Commission zur extradition sämtlicher Schulbücher, ehemaligen exjesuiter Collegio übrigen = mene Schulden, Activen und Re= sidualien, effecten und Ca= lina gehalten werden solle. Hierüber ist nun Churfürstliche Hofkammer= gnädigst-hochbefehlende Anordnung gemacht worden, wie es mit der Einziehung der Schulden, Kammergefällen, Zugehörungen, Einrichtung des Seminarii Mariani, und mit Vorgehung der Oeconomie Commission zur extradition sämtlicher Schulbücher, ehemaligen exjesuiter Collegio übrigen = mene Schulden, Activen und Re= sidualien, effecten und Ca= lina gehalten werden solle. Hierüber ist nun Churfürstliche Hofkammer= gnädigst-hochbefehlende Anordnung gemacht worden, wie es mit der Einziehung der Schulden, Kammergefällen, Zugehörungen, Einrichtung des Seminarii Mariani, und mit Vorgehung der Oeconomie Commission zur extradition sämtlicher Schulbücher, ehemaligen exjesuiter Collegio übrigen = mene Schulden, Activen und Re= sidualien, effecten und Ca= lina gehalten werden solle.

Vide Extractu protocolli Cameralis.

C. A. Schulten

ordinis sancte Crucis.

Ubigung d. 21. Dec.

ordonis Sancto Cruce.

Dasero Würdigster Erzbischof und Churfürst
Gnädigster Herr!

Ein, von dem Secretario Esser vom 1ten X^bris 1782.
bis 31. 8^bris 1783. geführte, Haushaltung über
sämmtliche Hofstaats Ausgaben in Einnahm und
Ausgaben unserm wir die unterthänigste Anzeig
Ew. churfürstl. Gnaden zum gnädigst gefälligen
Einsicht hier anzulegen, und zugleich gehorsamst
zu bemerken, daß wir damit eine kleine
Beitreibung der activ-Rückstände, und fast
gänzliche Abzahlung der Passiven in der Casse
so zwar wahrgenommen, übrigens aber Da-
noch gehalten haben, die gnädigen Anordnung
dieser Rechnung vorzunehmen, als Ew. churfl.
Gnaden einen schleunigen Anweiser gnädigst

Prior und Convent
ordinis Sancte Crucis.

bestimmt haben.

Hochstdieselben stellen wir dasjenige unterthänigst anheim: ob wir eher unsere Mitbrüder des Directorii oder wen sonst solchen Endes gnädigst ernennen wollen? Wir ersterben

Ew. Churfürstl. Gnaden

Cöln d. 6ten
Xbr. 1783.

Unterthänigst treu gehorsamste
Churcöllnische Praesident, Director
und Räthe des Ritterstifts
ex quorum mandato

Emo. Electori

R. J. Esser

ordinis Sancte Crucis.

Copia

M. F.

Wir haben uns unsern gnädigsten Antrag vom 6. Febr. nächsthin über die beförderliche Vorstellung an Ihro Päpstl. Majest. wirklich heute abgehen lassen, um die Anordnung Unserer hiesigen Akademie in eine Universität allergnädigst zu bestätigen, sondern auch Ihnen inmaßgebigen Vorschlag in betreff der nöthigen Anstalten mildest beygefüget, und verordnen kraft dieses gegenwärtig, daß zum Behuf der abzugebenden Bulle der Akademie-Casse zu bestreitenden Unkösten die, von Ihnen Anbefohlenen und beyzuschaffenden und künftig vorfallenden Confirmations-Gebühren, in welchen Wir solche nicht ganz oder zum Theil nachgesehen haben werden, zur besagten Akademie-Casse bis auf fernere gegen Verordnung zubezahlt werden sollen. Wir sind p. Bonn den 13. März 1784.

Max Frid Churfürst

vt. C. C. ffr. v. Gymnich

An den Hrn. Akademie-Vice-President Cyrus von Belderbusch.

ordinis Sancti Crucis.

Hochwohlgebohrner Herr!
Gnädiger Herr!

Ew: Hochwohlgebohrnen Excellence werden uns die unterthänigste Anzeige gnädig verstatten, daß wir über die Erhebung Ew: Hochwohlgebohrnen Excellence, zu der Höchsten Herrschaft, unserer Landesherrlichen gnädigen Genigung, und die warmsten Wünsche unseres Herzens Hochdenenselben Erlaubt werden abstatten. wir werden den Allerhöchsten, an welle stehen anzuflehen, und Kindliche Danksagung auf Hochdenenselben Lage Herabsinken, innigst anzuflehen nicht unterlassen; wir Empfehlen uns zu Hochdero unschätzbaren gnade unterthänig, und Ersterben in unterthänigster Ehrfurcht

Ew: Hochwohlgebohrnen Herr:
=Herrlichen Excellence

Glendfeld in Westphalen d. 20ten Merz 1784

unterthänig Gehorsamste

Prior und Convent.
ordinis Sancte Crucis.

1828

M.F.

An den Herrn Secr. Academie
Rath.

Vom 9. dieses,

Mechler und Wortman

Von selbem

F.C.

Wir haben zwar innerhalb Ihnen
vorhinigen zugesandt Exemplar # wilhelm
Anweisung, das denen Exemplarien
Zeichnung # nebst Grundriss, Riss, Profil
und zugehörigen Plan, noch nicht
den 40. Rthl. jährlich abzureichen
Gehalt. Da wir aber nöthig sind
das # nöthige hierinnen Vorsehung
zu machen, damit wir statt jetzigen 40. Rthl. nur
fünfzig Rthl. jährlich ad Dies Vitae
und denn Academie sond abreichen
zu lassen; als ersuchen selbiges
uns wiederholt sowohl und selbigen
einen Ihnen Gnade bekannt
zu machen, und den zugehörigen
Abzahlung selben, das gemessen
zu Verfügen, sind wir übrigens
Cassel den 27. Sept. 1785.

expediatur.

den 29. D. abg

Hochwürdigster Erzbischof,

Gnädigster Churfürst, Gnädigster Herr! &c.

Zu meiner größten Betrübniß wurde mir von dem Churfürstlichen Administrath angezeigt, daß ich in die Zukunft zu meinem Unterhalt und Kleidung nur 40 Rthl zu empfangen hätte, nebst Wohnung und warmen Zimmer. Ich genoß bishero den gemeinen Tisch, für welchen 110 Rthlr für mich gezahlt wurden, wie auch täglich einen halben Wein, und darüber an Geld 16 Rthl; womit ich mich der Aufhebung alle meinen nöthigen Unkosten zufrieden war, und bishero meine treue Dienste daher leistete im backen, und brauen, in Ausspendung des Brods, Biers, und Weins, und obsorge des Hauses...

Da ich nun schon bey Jahren nicht mehr im Stand mein Brod weiter zu suchen, wie es auch unmöglich mit den angewiesenen 40 Rthl meinen höchstnöthigen Unterhalt zu verschaffen; so werde ich mich Ew. Churfürstl. Durchlaucht demüthigst zu bitten mich unterthänigster bitte mir dahingegnädigst zu gestatten, was ich bisher genossen, wogegen ich mich auch zu allmöglichen Diensten gehorsamst verbinde

Dienstbar

Euer Churfürstl. Durchlaucht

mindester

Joes Mechler, Exjesuit

backe und brauer im Collegio.

Unterthänigste Bitte

von seiten

Joes Mechler Exjesuiten
Curhut und Canonic
im Collegio.

Hochwürdigster Erzbischof,
Durchlauchtigster Kurfürst, Gnädigster Herr,

Von billigstem Zutrauen auf die unumschränkte Wohlthätigkeit Euer Kurfürstl. Durchlaucht belebt, und von früherster Welt gnädigen, unterthänigen ihnen schuldigen Ehrfurcht zu ihrem Throne zu fliehen. Ich unterfange mich Ihnen anbei einen Ehrenmännischen Extractum Protocolli, worinn mir zum meinen Kost, und Kleidung 85 Flor. ausgesetzet worden. Wie schon oft von mir ist, diese Gnade zu erkennen, so sehr drückt mich das Ungemächen, kümmerlich sein zu haben. So sind nun bereits über 40 Jahre, daß ich in die Gesellschaft Jesu trat, wovon ich 20 im hiesigen Collegio zubrachte. Ich bin in einem Alter von 67 Jahren, und den so schweren Augen, daß ich keine Bücher im Stande bin, meine Zeit durch Schreibarbeit zu verkürzen. Ich müßte mir also von 85 Flor. Kost, Kleidung, und sonstige Nothwendigkeiten ersparen, welches blosterdings unmöglich ist.

Obwohl die Kurfürstl. Gnaden schon zwey jenen Jesuitenbrüdern, die noch erhalten konnten, 40 Rthl. zugewendet; allein die meisten zugleich mit Ihnen für niemand gestalteten mir unbenommen gnädigen diese noch 40 Rthl. für kleine Nothwendigkeiten. Da nun der gnädigen Dispensation, so wären das Aequivalent 126 Rthl, welches ich mir unterthänigst bitte angedeihen zu lassen. Dann da ich bereits für die Verkleidung, Reinigung Wäsche, und Hausgeräthe so lange zu

sorgen, als es mein Alter zuläßt, so zweifle
ich doch nicht daran, daß seine Kurfürstliche Durchlaucht
keine Mühe gescheut sind, mir diese letzte Gnade abzuschla-
gen, die ich nun nicht länger entbehren
kann, und flehe vollendet zu müssen.
In dieser billigsten Hoffnung, und in tiefster Ehrer-
bietung ersterbe ich

Euer Kurfürstlichen Durchlaucht

treu-gehorsamster Diener
Wordmann, Küster im
hiesigen Jesuiten Collegium.

An
seine Churfürstl. Durchlaucht

Unterthänigst Beschrieben

von Dritten

Wordmann, Küster im
hiesigen Jesuiten
Collegium.

Churfürstl. Hochgnädigsten Herrn Hofgericht
und Geheimen Canzley-Insinuato. Bonn
den 23. 7bre 1785.

Wordman Küster im
hiesigen Academie Haus.

Hochwürdigst- Hochgebohrne Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Da jüngsthin die Einquartirung der französischen Gefangenen, besonders bey der Marschroute die Pfarren in die Unterstützung, wobei einige fünfhundert junge noch unterwegs sterbende Leute gelegt worden, weilen alle Angaben der Klugheit überlegt hatte, bemerkten wir, daß die Pfarrer solche Gefangenen nicht allein sehr heimsuchten, sondern uns eine Collecta unter sich zusammen, und das gesammelte Geld unter einander theilten.

Wir setzen uns demnach, das sub Nro. 1. gehorsamst angelegte Publicandum zu erlassen. An statt der ersten moderaten Weisung anfügen wir mit den größten Mißfallen, daß sogar das zum andern Mal angestellte Publicandum von den gehorsamen Pfarrer wieder übergangen worden.

Um diesen äußerst ärgerlichen Zustand nicht ungeahndet hinzugehen, haben wir den Pfarrer Schmidt, der die Anstellung besorgt hatte, coram Fisco abstrafen lassen, wie das sub Nro. 2. beigefügte

Protocoll nöthig befunden, den Sachen nicht im Lauf
fe bringen können.

Die nöthigen Acten und Fiscus für zu-
künftige Fälle in Vorschlag gebrachte Abänderung
und die nächste Art von Ausführung der nöthig
gefundenen Abänderungen zu Schärfung Unsers
der Religion sind wir solchem Inhalt
zuvor anzuzeigen, daß wir über vielen
Assistenzsachen die Wirkung der Religion
sachen aufgehoben, und nöthig befunden
den wird, daß der Religionsrath nicht allein
von Inquisitionen der Collegien, sondern
auch von allen Erkenntnissen zu Landes-
Ordnungen aufgeschoben wird, und dar-
zu bestimmen, die Gnädigen unserer Ge-
wissheit überzeugt; so bitten seine
kurfürstliche Durchlaucht, höchstdero Gesin-
nung und Willen zu machen, ob die Re-
gierung zum Folgen anfahren, oder ob sie sich
nur bloßerdings auf die Aufhebung von
sichtigen Verfügungen einstellen soll?

Wir verharren übrigens mit der vollkommen
Verehrung in jeder tiefsten Ehrfurcht, womit
wir sind

Euer kurfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst-treu gehorsamster
Academischer Senat.

Leipzig den 12. Juni
1794.

Sermo. Electori.

Publicandum. N. 1.

Da die Krankheiten der französischen Gefangenen einerseits ansteckend sind, und gar viele getödtet werden, welche sich denselben, auch mit den besten Vorsichtsmitteln nähern; so erfordert die Nothdurft, daß die Universität ihren Candidaten gebiethig ist, diesen allen Besuch der Gefangenen ohne Unterschied nicht nachdrücklich zu untersagen, und daß man sonsten bey Gefahr des Lebens der Aufsehung mit sich unterbringen, und mitbringen können. Die Universität gewinnet sich, daß die Candidaten diesen so billigen Befehlen folgen werden, je mehr ihr eigenes Wohl dabei zum Zweck genommen worden.

Im offenbaren Uebertretungs-Fall wird die Universität zu strengern Maasregeln und Ahndung zwingen.

Da es übrigens verlautet, als ob die Candidaten Collecten für die Gefangenen anstellten, so setzt dieses um so weniger der Disciplin der Universität, da nunmehr Unterstützungsanstalten eingerichtet worden, einen Theil seiner Nothdurftigen sorgfältig anzugeben, und es übrigens nicht immer der Wille der Geber ist, dieses Geld so angewendet zu wissen. Jena den 6ten Juni 1794.

Prim. academicum Prot. N. 2

Coram Hr. Rectore Wegelen
und Assistentibus Fisco
Brewer.

Dienstag 10. Juni 1794.

Reproducirte Hr. Rector den
Entwurf des mit Genehmigung
des hiesigen Curatoris Hochwürdi-
gen &c. &c. von ihm aufgesetzten
Publicandi, dass kein Candidat
die hiesigen Canzeln wegen
der Gefahr der Ansteckung
besteigen, noch seinen den
Studierenden eine, Manchen
sehr genierende Collecte zu
Behuf der zu errichtenden
Canzeln aufstellen solle. Er.
wir genehmigt, und referirte,
dass, wenn dies Publicandum
durch den Pedell an die schwar-
zen Bretter sogen wiederholter
Malen aufgeklebet werden,
jedesmal abgewischt
worden sei.

Hierüber ist nun befunden,
dass dergleichen Placat ohne
ausgemachte Bestrafung
nicht hingesetzt werden
könnte, und also auf den
Fall die Untersuchung
angestellt werden müsste;
so ist dem Universi-
täts Pedell Schmidt, welcher die Auf-
klebung wegnahm Ehr. Un-

verbündig zu besorgen ge-
habt, wenn ihm über. sol-
gende Umgeld seine Auf-
wartung ad Protocollum gebe-
zu lassen.

1.) Ob, und wann er wegen des
Publicandum um die gehörige
Taxe nachgelebt habe?

Ad. Ja, und zwar Freitag
den 6ten dieses des nachmit-
tags um 11. Uhr — des an-
dern gleich vor 12. Uhr.

2.) Wie es mit der Auflage
gemacht habe?

Ad. Damit des Aufgelabe-
ne nicht abgenützet
werden könnte, so habe er
an Statt sonst gewöhnlichen
Oblaten des ganze Stück
mit Pech bestrichen. Des
ßten aber noch nicht ganz trock-
ne und daher leichter abzu-
nützen gewesen, des andern
aber wenn nur in so weit
abgenützet worden, als
es noch nicht vollends trock-
ne gewesen.

3.) Wer dabei gewesen, als des
Aufklaben geschehen?

Ad. Niemand, als er aber
des

Zeuge Nr. 1 mit dem Angeklagten persönlich gewesen, seine Angaben über Lichtstärke zur Prüfung der Lampe eingezogen; Zeuge Nr. 2 war Nimmand gewesen.

4.) Welche Lichtstärke gewesen, ob Kandidaten oder Stearin- oder Paraffinkerzen?

R. Keine Stearinkerzen, sondern Kandidaten.

5.) Ob, und welche Proben gemacht sind?

R. Es müssen mehrere Lichtstärken eingebracht, dass nicht einmal auf die Lampen reflectirt, sondern immer Proben gemacht sind.

6.) Wer Nimmand unter den Kandidaten oder Stearinkerzen von dieser Anwendung oder Abänderung denselben andern gesagt habe?

R. Von Kandidaten niemand, niemand von Stearinkerzen.

7.) Weiter sonst etwas?

R. Von Nimmand, indem Zeuge nicht zum zweiten Male selb erbeschieden, Stearinkerzen gelassen, einge-

[illegible] = oder ein [illegible] Verbot? —

Hiernächst wünscht der Inhalt [illegible] zu erfahren, ob allenfalls noch etwas [illegible] von der Inspection abzuändern, und zum Protocoll zu bringen.

Endlich wünscht er noch ein kleines Mährchen, wovon sich manche die obgenannten Worte: [illegible] — nöthig noch lernen könnte.

8) Wer von euch kann [illegible] anzeigen, wodurch man den Schüler, der ein Zeugniß, welches ab [illegible], ersetzen könnte?

R. Wisse kann andere [illegible] anzeigen, als die Promotion zu erwarten, welche um 11. Uhr nach ihrer Lection gekommen, oder um diese Zeit hingegangen sind, und [illegible] um 3. Uhr Nachmittag.

Quibus praelectis et confirmatis impositio Silentio

Di

Dimissus.

Resol.

Zu mundtlichen Protokolle pr. 28ten Curatores hochlo. Exc. mündlichen dieses mit der nunmehrigen Meinung, dass pro futuro die pflichtige Taxe mit einem Drittheil zu pflichten, für jetzt aber noch einige Tage abzuwarten sein, ob sich etwa Einige nicht oder anderweit in Erzählungen über diesen Vorfall würden vernehmen lassen. Auf alten Fall könnte nun zu verlautbarende Erörterung nicht öffentlich sein, dass nun der Vorschlag der Delegation keine Rücksicht verdienen könnte, die streitige Quittung, oder einzelnen HH. Professoren nicht der pflichtigen Taxe entgeltlichen Anerkennungen auf irgend eine Art zu bezahlen.